

Bayerisches Landesamt für Umwelt



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Helmut Möhrle LfU Augsburg

Baufachtagung 2014 in Achselschwang

Wasserrechtliche Anforderungen an JGS-Anlagen und Hofbiogasanlagen in Bayern

Rechtliche Grundlagen:

- § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaus-
- bayerische VAwS (Anlagenverordnung Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe)
- JGS-Anlagen: Anhang 5 VAws: JGS-Anlagen (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften)
- Hofbiogasanlagen: Kapitel 2.2.4 Biogashandbuch Bayern (Stand Dez. 2012)

JGS-Anlagen:

Inhaltverzeichnis von Anhang 5 VAwS:

- 1. Allgemeines
- 2. Standort
- 3. Behälter zum Lagern von JGS
- 4. Leckageerkennungsmaßnahmen für Behälter
- 5. Lagerung von Silagesickersäften
- 6. Sammel- und Abfülleinrichtungen
- 7. Lagerung von Festmist
- 8. Prüfung neuerrichteter Anlagen
- 9. Bestehende Anlagen

Hinweise:

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Güllebehälter mit der einfachen Leckageerkennung nach Nr. 4.1 Anhang 5 VAwS zulässig. Damit kann nur die Fuge Bodenplatte/Wand überwacht werden. Möglicherweise sind zukünftig bei dieser Bauweise zusätzliche Maßnahmen notwendig, z.B. regelmäßige Dichtheitsprüfungen.

Diese Behälter sind nicht geeignet für Biogasanlagen (Fermenter, Gärrestbehälter), da die Bodenplatte nicht kontrolliert werden kann. Bei Biogasanlagen sowie bei JGS-Anlagen in Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.2 Anhang 5 VAwS (Dränschicht und Dichtungsbahn unter Bodenplatte) erforderlich. Die örtlichen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Bei neuen JGS-Behältern wird somit auch außerhalb von Wasserschutzgebieten die Leckageerkennung nach Nr. 4.2 dringend empfohlen!

Sämtliche Anlagenteile müssen vor Inbetriebnahme auf Dichtheit überprüft werden, z. B. Behälter, Gruben, Kanäle, Rohrleitungen.

Hofbiogasanlagen:

Inhaltsverzeichnis von Kapitel 2.2.4 Biogashandbuch Bayern:

2.2.4.1	Anlagen zum Abfüllen und Lagern von nachwachsenden Rohstoffen und von
	Silagesickersäften (Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft)
2.2.4.2	Anlagen zum Abfüllen und Lagern von Wirtschaftsdünger (Gärsubstrat landwirt-
	schaftlicher Herkunft)
2.2.4.3	Anlage zum Herstellen von Biogas - Biogasanlage mit Gärsubstraten landwirt-
	schaftlicher Herkunft (W1-Anlage)
2.2.4.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärresten (ausgefaultem Gärsubstrat-
	landwirtschaftlicher Herkunft)
2.2.4.6	Anlage zum Lagern von Biogas
2.2.4.7	Anlage zum Verwenden von Biogas und von Schmierstoffen (BHKW)
2.2.4.8	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Heizöl EL
2.2.4.9	Einleitung von häuslichen Abwässern in die Biogasanlage
	2.2.4.2 2.2.4.3 2.2.4.4 2.2.4.6 2.2.4.7 2.2.4.8

Hinweise:

2.2.4.10

2012 wurden im Auftrag des bayerischen Umweltministeriums bei den Wasserwirtschaftsämtern die Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen erhoben. In den Jahren 2008 bis 2011 wurden demnach von den durchschnittlich vorhandenen 1900 Biogasanlagen insgesamt 327 Gewässerverunreinigungen verursacht, von denen 27 zu einem Fischsterben führten. Daraufhin wurde das Kap. 2.2.4 Biogashandbuch überarbeitet. Folgende neue Anforderungen wurden in die Version vom Dez. 2012 aufgenommen:

- Alle Behälter sind mit Überfüllsicherungen auszurüsten.

Überschusswasser und Niederschlagswasser

- Leckagen von Behältern sind in einer Umwallung zurückzuhalten. Eine Behälteranschüttung ist keine Umwallung und ändert nichts am notwendigen Rückhaltevolumen.
- Unterirdische Rohrleitungen sind mit einem Leckageerkennungssystem auszuführen.
- Die Anforderungen an die Bodenflächen und Fugen von Fahrsilos für nachwachsende Rohstoffe (Mais) wurden überarbeitet. Die Fugen sind dauerhaft dicht auszuführen, z. B. sind bei der Asphaltbauweise vliesarmierte Flüssigkunststoffe und bei der Betonbauweise Fugenbänder, Fugenbleche und Dichtkrägen (bei Rohrdurchführungen) geeignet. Es ist nicht ausreichend, wenn die Wartungsfugen mit geeigneten Fugendichtstoffen verfüllt werden.

Die neuen Anforderungen gelten jedoch nur für neue Biogasanlagen und für Anlagen, die wesentlich geändert werden. Bei bestehenden Biogasanlagen kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall eine Nachrüstung anordnen. Die Umwallung muss voraussichtlich 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bundes-Anlagenverordnung (AwSV) bei bestehenden Biogasanlagen nachgerüstet werden.